



Sportbetriebsordnung

Stand: 26.09.2012

1. Allgemeines

Vereinszweck ist u.a. die Ausübung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Softball und Baseball verwirklicht. Dazu zählt ein regelmäßiges Trainingsangebot, die Teilnahme am regulären Ligabetrieb der Sportfachverbände, die Teilnahme an Turnieren, Freundschaftsspielen, sowie der Aufbau und die Pflege nationaler und internationaler Sportkontakte.

2. Regelmäßige Teilnahme

Das Baseball- und Softballjahr splittet sich in eine Sommer- und eine Wintersaison. Während der Sommersaison (01.April – 30.September) findet der Trainingsbetrieb grundsätzlich unter freiem Himmel statt. Traditionell findet in dieser Zeit der reguläre Spielbetrieb der Sportfachverbände statt. Während der Wintersaison (01.Oktober – 31.März) wird das regelmäßige Training grundsätzlich in Sporthallen durchgeführt.

Jedes berechnigte Mitglied sollte regelmäßig am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen. Sollte dies einem Mitglied nicht möglich sein, ist es dazu angehalten, dies dem Trainer rechtzeitig mitzuteilen.

3. Verantwortliche Trainer/innen

Für jede Mannschaft wird durch den Vorstand mindestens ein verantwortlicher Trainer benannt. Dieser ist für die Durchführung des regelmäßigen Trainings- und Spielbetriebs seiner Mannschaft zuständig und verantwortlich. Sollte der Trainer verhindert sein und seiner Pflicht, das Training zu leiten oder seine Mannschaft während eines Spieltages zu betreuen, nicht nachkommen können, hat er selbständig für Ersatz zu sorgen und diesen rechtzeitig gegenüber dem Vorstand zu benennen.

4. Verhalten; Umgang mit Vereinseigentum; Zeugwart

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten, sowie die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und nach außen zu wahren. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft angehalten.

Alle Sportanlagen, die dortigen Einrichtungen und das Eigentum des Vereins sind pfleglich zu behandeln. Alle aktiven und jugendlichen Mitglieder sollen sich aktiv am für den Trainings- und Spielbetrieb benötigten Auf- und Abbau beteiligen. Ein für das Vereinsequipment zuständiger Zeugwart kann durch den geschäftsführenden Vorstand benannt werden.

5. Verbot der Einnahme von Drogen und leistungsunterstützenden Medikamenten

Die Einnahme von Drogen sowie leistungsunterstützender Medikamente ist verboten! Hierzu wird besonders auf die verbindlichen Regelungen und Anti-Doping-Bestimmungen der zuständigen Verbände hingewiesen. Entstehen dem Verein durch eine Handlung / Unterlassung eines Mitglieds ein finanzieller Nachteil, so muss der entstandene finanzielle Nachteil grundsätzlich durch das verursachende Mitglied beglichen werden.



6. Rauch- und Alkoholverbot

Auf den Sportflächen der Sportanlage herrscht grundsätzlich Rauch- und Alkoholverbot!

7. Maßregelung, Trainingsausschluss

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden wenn es
 - a) eine unehrenhafte oder mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat,
 - b) gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen hat,
 - c) gegen die organisatorischen und sportlichen Interessen des Vereins verstoßen hat,
 - d) sich vereinsschädigend oder grob unsportlich verhalten oder einen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins begangen hat,
 - e) den Grundsätzen des sportlichen Anstandes oder der Kameradschaft der Mitglieder untereinander zuwidergehandelt hat oder
 - f) trotz zweimaliger Mahnung seine Beitragsverpflichtung nicht erfüllt hat.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a) – f) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von sieben Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich, an seine letzte dem Verein bekannte Adresse mitzuteilen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

4. Der verantwortliche Trainer ist berechtigt, Mitglieder für die restliche Dauer einer laufenden Trainingseinheit auszuschließen, wenn sich das Mitglied während der Trainingseinheit
 - a) vereinsschädigend oder grob unsportlich verhalten oder einen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins begangen hat,
 - b) den Grundsätzen des sportlichen Anstandes oder der Kameradschaft der Mitglieder untereinander zuwidergehandelt hat.

Der Vorstand muss über diesen Ausschluss durch den aussprechenden Trainer umgehend informiert werden. Dem Vorstand obliegt die Prüfung, ob gem. § 7 Nr. 1 weitere Maßregelungen gegen das ausgeschlossene Mitglied getroffen werden müssen.

8. Inkrafttreten

Die Sportbetriebsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.09.2012 in Kraft.